

Espenhof



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Caterings Landhotel und Weinrestaurant Espenhof

1. Vertragsgegenstand

- Gegenstand dieses Vertrages ist der in der Veranstaltungsvereinbarung aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering-Serviceleistungen durch das Landhotel Espenhof (nachfolgend „Espenhof“ genannt) an den Kunden.

2. Leistungen im Rahmen der Angebotserstellung

- Leistungen die durch vor Ort Besichtigungen entstehen, werden von Espenhof mit den üblichen Spesensätzen berechnet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Hierzu zählen auch die An- und Abfahrt per Bahn, PKW, Flugzeug und Hotelübernachtungen.
- Soweit Espenhof über den reinen Cateringbereich hinaus bestellt (Künstler, Moderatoren, Transfers, Räumlichkeiten) erfolgt der Einkauf dieser Leistungen direkt durch den Kunden.
- Die Abwicklung dieser Beauftragung und das Inkasso kann im Einzelfall durch Espenhof übernommen werden, ohne dass Espenhof hierdurch eine Haftung für die beigestellten Leistungen übernimmt. Sämtliche insoweit zustande gekommene Vertragsverhältnisse werden ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden eingegangen.

3. Auftragserteilung des Kunden

- Der Kunde bestellt die in der Veranstaltungsvereinbarung aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Vertragsbedingungen der Espenhof.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die definitive und die der Rechnung zugrunde liegende Gästezahl bis spätestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Espenhof schriftlich mitzuteilen. Diese Angaben gelten als garantierter Vertragsinhalt und werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Personal und Material werden nach den Listenpreisen der Espenhof die Gastronomie gesondert berechnet.

4. Leistungsumfang

- Espenhof wird keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vornehmen.
- Wünscht der Kunde Abrechnungen durch den Espenhof Mitarbeiter, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung.
- Das Risiko der Abrechnung mit den Gästen bzw. des Einzuges der

Forderungen gegen die Gäste trägt der Kunde.

- Gegenüber dem gestellten Personal bleibt allein Espenhof weisungsberechtigt.

5. Leistungshindernisse

- Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Espenhof liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist Espenhof berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

6. Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

- Dem Mieter obliegt eine Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe.
- Bei Beschädigung oder Verlust durch Eigenverschulden des Mieters, werden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur mit einem zusätzlichen Handlingsaufwand von 10 % dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Fehlmengen und Bruch bei Gläsern, Besteck und Geschirr werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

7. Reklamation

- Offensichtliche Mängel können nur berücksichtigt werden, wenn die Beanstandung unverzüglich nach Erhalt der Ware erfolgt bzw. gleich bei der Abholung.
- Der Umtausch falsch bestellter Ware ist bei Lebens- und Genussmitteln nicht möglich.
- Verdeckte Mängel an gelieferten Waren (verderbliche Lebensmittel) müssen Espenhof unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach der Entdeckung mitgeteilt werden.
- Für unsachgemäße Lagerung durch den Kunden übernimmt Espenhof keine Haftung.

8. Stornierungen

- Erfolgt ein Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber nach Unterzeichnung der Veranstaltungsvereinbarung, tritt folgende Regelung in Kraft:

bis 28 Tage	5%
bis 21 Tage	20%
bis 14 Tage	30%
bis 7 Tage	40%
bis 6-2 Tage	60%
1 Tag	70%
Tag der Veranstaltung	80%

Grundlage dieser Berechnung ist die in der Veranstaltungsvereinbarung kalkulierte Nettogesamtsumme zuzüglich der gesetzlichen

Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden selbstverständlich mit den Stornierungskosten verrechnet.

9. Deposit/Abrechnung

- Ab einer Personenzahl von 150 Gästen berechnet Espenhof die Gastronomie 30 % der kalkulierten Nettogesamtsumme als Deposit.
- Dieses Deposit ist bis spätestens 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn an Espenhof zu zahlen. Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Dieses Deposit wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.
- Die Leistungen von Espenhof werden zu den in der Veranstaltungsvereinbarung genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht werden.
- Sind erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht als Leistungsumfang aufgeführt, so ist Espenhof berechtigt, den Preis unter Gastronomie geltenden Preisen, der üblichen Stundensätze und der zugrunde liegenden Kalkulation nach billigem Ermessen festzulegen.
- Alle Personal-, Getränke - und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt.
- Abrechnungen erfolgen für jede Veranstaltung gesondert. Die Rechnungsbeträge sind bis 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde auf den Rechnungsbetrag Verzugszinsen in Höhe von 4 % p. a. über den jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz. Diese Regelung liegt im Ermessen der Espenhof.

10. Gefahrenübergang/Eigentumsvorbehalt

- Die von Espenhof gelieferten Gegenstände gelten als an den Kunden übergeben, sobald sie in den Bereich der Veranstaltungsräume gelangt sind.
- Sämtliche an den Kunden gelieferten Speisen, Getränke und Verbrauchsgegenstände bleiben bis zur endgültigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der Espenhof.

11. Gewährleistung/Haftung

- Sollten die Leistungen von Espenhof wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen.
- Espenhof ist dann aufgefordert, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann.
- Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem

Rechtsgründe, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Espenhof oder seiner Erfüllungsgehilfen nach.

- Dritte, insbesondere Gäste des Kunden, können aus diesem Vertrag keine Rechte gegen Espenhof herleiten.
- Soweit Espenhof oder seine Mitarbeiter aufgrund der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Espenhof diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

12. Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- Der Kunde bringt die für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen bei. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Kunden.
- Soweit Espenhof Mitarbeiter bei dem Kunden tätig werden, obliegt dem Kunden die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzes und sämtlicher anderer öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die in seinem unmittelbaren Einflussbereich stehen.

13. Preise/ Auftragsannahme

- Alle Preise verstehen sich in Euro und netto.
- Pro Servicekraft wird dem Kunden eine Anfahrtspauschale von e 15,00 in Rechnung gestellt.
- Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 120 Tagen zwischen Auftragsannahme und Veranstaltungsbeginn behält sich Espenhof das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen.
- Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.
- Aufträge ohne Unterschrift können nicht bearbeitet werden. Mit dieser Unterschrift werden unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

14. Sonstige Bestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Das gleiche gilt für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- Sollte dieser Vertrag teilweise unwirksam oder lückenhaft sein, berührt dies seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit bzw. die Lücke bedacht hätten.
- Ist eine solche Ausfüllung durch die Auslegung nicht zu ermitteln, verpflichten sich die Parteien, eine möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

15. Gerichtstand und Erfüllungsort

- Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.
- Rechtsstand und Erfüllungsort ist, sofern der Kunde Vollkaufmann ist, und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Teile Mainz.
- Espenhof ist berechtigt, den Kunden auch an seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.